



V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Zustandekommen des Vertrages

Das Leasingvertragsangebot muss vom Leasingnehmer unterfertigt sein. Ab der Unterfertigung ist der Leasingnehmer 3 Wochen an sein Angebot gebunden. Weitere Bedingungen für die Annahme des Vertragsangebotes durch den Leasinggeber sind: (1) die vom Leasingnehmer und vom Lieferanten unterfertigte Übernahmebestätigung, (2) die ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten sowie (3) bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen die Übermittlung des Datenauszuges und des Zulassungsscheines Teil II, bei sonstigen Mobilien die vom Leasinggeber allenfalls gemeinsam mit der vorvertraglichen Information schriftlich mitgeteilten Dokumente. Der Vertrag kommt durch Annahme des Leasinggebers zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Der Leasingnehmer ist laut § 26 Abs 3 VKrG nicht berechtigt, von diesem Vertrag nach § 12 VKrG zurückzutreten. Etwaige Rücktrittsrechte nach dem FernFinG und dem KSchG, deren Voraussetzungen im Anhang zu den AGB erläutert werden, bleiben davon ebenso unberührt wie der Rücktritt gemäß Punkt 3.

2. Leasingobjekt/Lieferung

- 2.1 Vereinbart wird, dass es Aufgabe des Leasingnehmers ist, den Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Leasingobjektes, mit dem Lieferanten auszuverhandeln. Hat sich der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten zu Leistungen verpflichtet, die ausschließlich der Leasingnehmer durch in seiner Person gelegene Umstände erfüllen kann, wie zB Übergabe eines Zubehörs zum Zwecke des Einbaues durch den Lieferanten, Rückgabe eines Altobjektes an den Lieferanten, so wird der Leasingnehmer alle diese Pflichten, auch wenn sie mit Abschluss des vom Leasingnehmer ausverhandelten Kaufvertrages auf den Leasinggeber übergehen, selbst erfüllen. Klargestellt wird, dass die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten davon nicht betroffen ist und diese jedenfalls durch den Leasinggeber erfolgt. Der Leasinggeber muss, das Leasingobjekt erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Leasingratenvorauszahlung, Depot, etc. beim Lieferanten bestellen.
- 2.2 Der Leasingnehmer übernimmt bei der Lieferung das Leasingobjekt im Namen und im Auftrag des Leasinggebers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Leasinggeber begründet. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer sich beim Lieferanten über rechtliche Voraussetzungen für den beabsichtigten Gebrauch des Leasingobjektes zu informieren und für die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu sorgen. Weiters sind allfällige technische Voraussetzungen für Übernahme, Montage und Betrieb des Leasingobjektes vom Leasingnehmer auf eigene Kosten herzustellen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll (das der Leasinggeber zur Verfügung stellt) sowie bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II, bei sonstigen Mobilien die vom Leasinggeber allenfalls gemeinsam mit der vorvertraglichen Information schriftlich mitgeteilten Dokumente, zu übermitteln. Nach Anbringen der Eigentumsanmerkung auf diesen Dokumenten (bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen: am Datenauszug) wird der Leasinggeber die Dokumente (bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen: den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II) im Original zu treuen Handen an den Leasingnehmer retournieren. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, das Leasingobjekt bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und die Übernahme des Leasingobjektes bei Mängeln zu verweigern.

3. Verzug des Lieferanten

Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d.h. er das Leasingobjekt zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der Leasingnehmer das Leasingobjekt deshalb nicht übernimmt, kann der Leasingnehmer vom Leasinggeber verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer – zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer zuvor abgestimmten – angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktrittes vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Leasingvertrag aufgelöst.



4. Leasingrate/SEPA-Lastschrift-Mandat

- 4.1 Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten eine Leasingrate zu bezahlen. Für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingobjektes bis zum folgenden Monatsersten hat der Leasingnehmer am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Benützungsentgelt in Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Sodann ist die Zahlung der Leasingrate rechtzeitig, wenn der Leasingnehmer spätestens am Ersten eines jeden Monats den Überweisungsauftrag über die im Voraus zu zahlende Leasingrate ohne Kürzung durch Überweisungsspesen des Zahlungsdienstleisters des Leasingnehmers) erteilt. Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Leasingnehmer haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.
- 4.2 Die Leasingrate errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom Leasingnehmer geleisteter Depotzahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Leasingobjektes (kurz kalkulatorische Abschreibung) und des vereinbarten Sollzinssatzes (gemäß Punkt III.) sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Leasingratenvorauszahlung.
- 4.3 Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Leasinggeber für die Beschaffung des Leasingobjektes aufgewendet haben wird. Zu den Anschaffungskosten zählen:
 - 1. der vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten vereinbarte Kaufpreis
 - 2. die allfälligen vom Leasingnehmer vereinbarten Transportkosten
 - 3. die Kosten für das vom Leasingnehmer bestellte Zubehör
 - 4. eventuelle Verzollungs- und Einzeltypisierungskosten
 - 5. bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen die gesetzlich vorgeschriebene NoVA
 - 6. allfällige Kosten eines Schätzgutachtens bei Gebrauchtobjekten
 - 7. sonstige, vom Leasingnehmer veranlasste unmittelbar mit der Anschaffung und der Zurverfügungstellung des Leasingobjektes im Zusammenhang stehende Kosten Dritter (insb. Barauslagen).
- 4.4 Die unter Punkt III. angegebene Leasingrate basiert auf den dem Leasinggeber zum Zeitpunkt der Angebotsstellung (durch den Leasingnehmer) bekannt gegebenen Anschaffungskosten des Leasingobjektes. Die Höhe dieser dem Leasinggeber im Zeitpunkt der Angebotsstellung bekannten Anschaffungskosten ist unter Punkt III. als Barzahlungspreis angegeben und setzt sich aus den Kosten gemäß Punkt 4.3. zusammen.
- 4.5 Wenn die endgültigen vom Leasinggeber an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Angebotsstellung zugrunde liegenden Kosten mit Zustimmung des Leasingnehmers abweichen, ist die Leasingrate entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

Eine Abweichung kann sich ergeben

- 1. aufgrund einer vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung (zum Beispiel Sonderausstattung oder Montage);
- 2. wegen einer Änderung des Barzahlungspreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem KSchG, zulässiger Weise begehrt (zB durch Erhöhung des Listenpreises für das Leasingobjekt, durch Änderung der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen NoVA), falls diese Änderungsmöglichkeit in dem/der vom Leasingnehmer unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag/Bestellung vorgesehenen ist
- 4.6 Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Anschaffungskosten bis 10 % aufgrund der beschriebenen Umstände erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Leasingrate, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung. Auf Wunsch des Leasingnehmers wird der Leasinggeber die Änderung der Leasingrate durch Übermittlung einer neuen Kalkulation nachweisen.
- 4.7 Die Gesamtbelastung gemäß VKrG (Punkt III.) errechnet sich unter der Annahme, dass der Leasingnehmer das Leasingobjekt bei ordentlicher Beendigung des Vertrages ankauft. Ein Recht des Leasingnehmers auf Ankauf ist daraus jedoch nicht ableitbar. Bei der Rückstellung des Leasingobjekts nach Ablauf der Grundleasingdauer können sich zusätzliche Kosten ergeben, wenn der vereinbarte Restwert den Schätzwert bzw. den Verkaufserlös übersteigt (siehe insbesondere Punkt 17.4).
- 4.8 Hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, ist der Leasinggeber berechtigt und verpflichtet, die vom Leasingnehmer zu entrichtende Leasingrate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen und die Bank des Leasingnehmers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Leasingnehmers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Leasingnehmer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen; es gelten dabei die



vereinbarten Bedingungen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Leasingnehmer eine Rückbuchung, obwohl der Leasinggeber die Leasingrate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Leasingnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von seiner Bank rechtmäßig verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen , soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zum ausstehenden Betrag stehen. Dies gilt nur, wenn den Leasingnehmer ein Verschulden trifft.

4.9 Der Leasingnehmer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung oder Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe reicht eine einmalige Rechnung oder Vorabinformation (z.B. Dauerrechnung). In allen anderen Fällen erhält der Leasingnehmer spätestens 1 Bankarbeitstag vor der jeweiligen Fälligkeit eine Rechnung oder Vorabinformation. Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

5. Anpassung der Leasingrate an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel)

Die Leasingrate wird laufend gemäß den Schwankungen des, vom European Money Market Institute (EMMI) administrierten, 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit It. Refinitiv Seite "EURIBOR01" (auch veröffentlicht auf www.euribor-rates.eu sowie www.euribor-ebf.eu) angepasst, das heißt gesenkt oder erhöht. Der 3-Monats-EURIBOR hat zunächst den Wert gemäß Punkt III. Der Wert des 3-Monats-EURIBOR ändert sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungsstichtage), frühestens jedoch zwei Monate nach Vertragsabschluss. Die Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungsstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats zum neuen Wert des 3-Monats-EURIBOR wird (z.B. zum Anpassungsstichtag 1.4. auf Basis des Wertes des letzten Bankarbeitstages des Monats Februar). Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des 3-Monats-EURIBOR bewirkt eine entsprechende Änderung der Höhe der Leasingrate. Der Leasinggeber errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungsstichtag und teilt dem Leasingnehmer die neue Höhe der Leasingrate mit. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach einem Anpassungsstichtag um nicht mehr als 0,125 %-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Leasingrate herangezogenen Wert des 3-Monats-EURIBOR oder würde eine Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR zu einer Änderung der Höhe der Leasingrate um nicht mehr als € 1,00 führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Leasinggeber, im Falle einer Anpassung der Leasingrate gemäß dieser Bestimmung dem Leasingnehmer auf Verlangen des Leasingnehmers einen Tilgungsplan, aus dem der Zinsanteil und die Höhe der laufenden Zahlungen ersichtlich ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Anpassung der Leasingrate aufgrund geänderter Rahmenbedingungen

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Werden nach Vertragsabschluss durch Gesetz oder Verordnung neue Steuern, Gebühren oder Abgaben eingeführt, die direkt in Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzerstellung an dem Leasingobjekt stehen, somit jeden Besitzer oder Eigentümer des Leasingobjektes treffen, und dem Leasinggeber vorgeschrieben, so ist der Leasinggeber berechtigt, diese Belastungen dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen. Umgekehrt wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen entsprechenden Betrag gutschreiben, wenn Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, die direkt in Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzerstellung an dem Leasingobjekt stehen und dem Leasinggeber vorgeschrieben wurden und aufgrund rückwirkender Abschaffung bzw. Herabsetzung der genannten Abgaben dem Leasinggeber gutgeschrieben werden. Die Abrechnung entsprechender Beträge zugunsten oder zulasten des Leasingnehmers erfolgt jedoch frühestens zwei Monate ab Vertragsabschluss.

7. Verzug/Aufrechnung

7.1 Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 5 %-Punkten p.a. über dem (nachstehend definierten) 3-Monats-EURIBOR (siehe Punkt 5.) bei jährlicher Kapitalisierung zu zahlen. Dieser 3-Monats-EURIBOR entspricht jeweils dem Wert des 3-Monats-EURIBOR am letzten Bankarbeitstag des Monats November (für 1.1.), Februar (für 1.4.), Mai (für 1.7.) bzw. August (für 1.10.) und wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. sowie am 1.10. für das jeweilige Kalenderquartal angepasst. Der



- Verzugszinssatz kann sich somit viermal im Jahr ändern. Die Höhe der Verzugszinsen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist in Punkt III. ersichtlich. Der Leasingnehmer hat, wenn ihn am Verzug ein Verschulden trifft, sämtliche Kosten des Leasinggebers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen.
- 7.2 Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingrate oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen. Dieser Verzicht auf Aufrechnung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers bzw. nicht für Gegenforderungen des Leasingnehmers, die entweder (i) mit der Forderung des Leasinggebers rechtlich zusammenhängen (konnexe Forderungen), (ii) gerichtlich festgestellt sind oder (iii) vom Leasinggeber anerkannt wurden.

8. Leasingratenvorauszahlung/Depot

- 8.1 Eine vereinbarte Leasingratenvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Die Leasingratenvorauszahlung wird vor Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate resultiert. Die Leasingratenvorauszahlung wird über die Grundleasingdauer aliquot verbraucht.
- 8.2 Eine vereinbarte einmalige fixe oder variable Depotzahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Jede vom Leasingnehmer geleistete Depotzahlung (Punkt III.) dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Leasingobjektes, Unterlassung von Veränderungen am Leasingobjekt und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 15. sowie aller weiteren Verpflichtungen des Leasingnehmers aus diesem Vertrag. Das Depot wird bei der Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate und der darin enthaltenen Zinsen resultiert. Eine separate Verzinsung des Depots erfolgt daher nicht. Der Leasinggeber verpflichtet sich die wirtschaftliche Wirkung des Depots auf Anfrage des Leasingnehmers darzustellen und diese **Darstellung** Leasingnehmer zur Verfügung (Abstraktes Berechnungs-Beispiel: Bei der Finanzierung eines KFZ mit Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 43.200 inklusive Umsatzsteuer und einem Restwert nach vier Jahren in der Höhe von EUR 19.200,00 ergibt sich bei einer Verzinsung von 3 % eine Leasingrate in der Höhe von 577,78 inkl. Umsatzsteuer. Bei Einbringung eines Depots (im Beispielsfall nicht variabel) in der Höhe von EUR 16.000 reduziert sich die Rate auf EUR 530,00 inkl. Umsatzsteuer. Die Differenz ist die wirtschaftliche Auswirkung des Depots zugunsten des Leasingnehmers (577,78 minus 530,00 = 47,78 pro Monat).)
 - Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot in Höhe der ursprünglichen Leistung zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des Leasinggebers verwendet und ein allfälliges Guthaben an den Leasingnehmer ausbezahlt. Dem Leasingnehmer ist es nicht gestattet, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Depots zu verpfänden oder auf andere Personen zu übertragen.
- 8.3 Ein vereinbartes variables Depot ist vom Leasinggeber in gleich hohen Teilbeträgen durch monatliche Gegenverrechnung mit der Leasingrate zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs (gemäß Punkt 7.) ist der Leasinggeber berechtigt, die Rückzahlung des variablen Depots auszusetzen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Leasinggeber haftet - nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am Leasingobjekt an den Leasingnehmer - nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes, insbesondere nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Leasingnehmer beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Leasingobjektes sowie Ansprüche aus laesio enormis gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur und Frächter unentgeltlich ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Leasinggeber wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass im Verhältnis zwischen dem Leasinggeber und dem Lieferanten zugunsten des Leasinggebers die für Verbraucher einschlägigen Bestimmungen gelten und insbesondere die Rügepflicht gemäß § 377 UGB abbedungen wird. Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an, sodass er die daraus erwachsenden Rechte gegenüber den Genannten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrnehmen kann. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, kann der Leasingnehmer diese Rechte nur im Namen des Leasinggebers, jedoch auf eigene Kosten, geltend machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Leasinggeber begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsauflösung sowie



der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung des Leasinggebers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer erfüllt werden. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Das Risiko der Einbringlichkeit der abgetretenen Rechte trägt der Leasinggeber.

9.2 Der Leasinggeber leistet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten.

10.Gebrauch des Leasingobjektes

10.1 Bei allen Mobilien gilt:

Falls unter Punkt II. der Standort angeführt ist, darf der Leasingnehmer das Leasingobjekt mangels anderer Vereinbarung nur an diesem Standort gebrauchen und verwenden; er hat dem Leasinggeber den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, ist unter dem Standort jedoch bloß jener Ort zu verstehen, von dem aus das Leasingobjekt hauptsächlich in Betrieb genommen wird; eine über die Grenzen dieses Standortes hinausgehende Nutzung des Fahrzeuges ist dem Leasingnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

- 10.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten, sowie die sachlich gerechtfertigten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Leasinggebers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen.
- 10.3 Bei Fahrzeugen gilt überdies:

Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Leasingobjektes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu ungewöhnlichen gewerblichen Zwecken, soweit eine solche Nutzung nicht nach der Art des Fahrzeuges zu erwarten war (z.B. Nutzung eines Kfz mit Anhängerkupplung zum Ziehen eines dafür zugelassenen Anhängers). Der Leasingnehmer ist berechtigt, mit dem Leasingobjekt vorübergehend, jedoch nicht länger als drei Monate ohne Unterbrechung, in das Ausland zu fahren. Der Leasingnehmer ist überdies verpflichtet, die ihm vom Leasinggeber treuhändig übergebenen Dokumente (Punkt 2.2) sorgfältig zu verwahren und im Falle deren Verlustes oder Diebstahles auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen. Nach Erhalt der Duplikate ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber die duplizierten Dokumente zwecks Anbringung der Eigentumsanmerkung unverzüglich zu übermitteln.

Bei Kraftfahrzeugen ist dem Leasingnehmer jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Eine Fehlfunktion des Kilometerzählers ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte unverzüglich beheben zu lassen und dem Leasinggeber unverzüglich zu melden.

- 10.4 Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches durch den Leasinggeber - in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffend Erhaltung des Leasingobjektes einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte zu bedienen. Der Leasingnehmer ist jedoch auch berechtigt, hierfür andere, konzessionierte Werkstätten aufzusuchen. Der Leasinggeber macht den Leasingnehmer darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme Fachwerkstätte/Markenwerkstätte allenfalls zugesagte Leistungen des Herstellers (bspw. Garantie, Gewährleistung) geschmälert werden oder verloren gehen können. Der Leasinggeber ist berechtigt, zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Leasingobjektes nötige Maßnahmen vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom Leasingnehmer Erstattung zu verlangen, sofern der Leasingnehmer – nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür vom Leasinggeber dem Leasingnehmer gesetzten, angemessen Nachfrist - solche Maßnahmen selbst nicht oder nur in ungenügender Form setzt; die Ersatzpflicht des Leasingnehmers ist auf die notwendigen Kosten zweckentsprechender Maßnahmen
- 10.5 Der Leasingnehmer darf Veränderungen am Leasingobjekt (etwa Einbauten oder Aufbauten) nur soweit vornehmen, als dies gesetzlich erlaubt ist. In das Leasingobjekt eingebaute oder diesem hinzugefügte Sachen bleiben im Eigentum des Leasingnehmers, sofern diese ohne Beeinträchtigung des Leasingobjektes und ohne größeren Aufwand wieder entfernt werden können, was dem Leasingnehmer jederzeit freisteht. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des



Leasingobjektes auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt dies der Leasingnehmer, gehen die vom Leasingnehmer in das Leasingobjekt eingebauten oder diesem hinzugefügten Sachen ersatzlos in das Eigentum des Leasinggebers über; ungeachtet dessen kann der Leasinggeber eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Leasingnehmers durchführen lassen. In diesem Fall ist der Leasingnehmer berechtigt, die ausgebauten Sachen zurückzuverlangen. In allen Fällen ist dem Leasingnehmer eine angemessene Nachfrist unter Androhung der genannten Folgen zu setzen.

- 10.6 Während der Dauer des Vertrages hat der Leasingnehmer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Pflichten ergeben, schad- und klaglos zu halten.
- 10.7 Aus gebührenrechtlichen Gründen wird klargestellt, dass eine allfällige gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht zusätzlich vertraglich begründet wird. Eine allfällige gesetzliche Verpflichtung ist sohin von Punkt 10.2. und 10.6 ausdrücklich ausgenommen

11.Schadensabwicklung

- 11.1 Falls der Leasingnehmer eine Versicherung abgeschlossen hat und ein Schadensfall am Leasingobjekt eintritt, so hat der Leasingnehmer dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Sollte der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Leasinggeber auch berechtigt, im Namen des Leasingnehmers die Schadensmeldung an das Versicherungsinstitut zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen.
- 11.2 In allen Schadensfällen hat der Leasingnehmer im eigenen Namen und auf eigene Kosten für eine etwaige Abschleppung und Bergung des Leasingobjektes, für die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen und für die Deckungszusage eines allfälligen Versicherers zu sorgen sowie den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen.
- 11.3 Der Leasingnehmer hat Versicherungsleistungen, außer bei Totalschaden, Untergang und Verlust des Leasingobjektes, stets zur Wiederherstellung des Leasingobjektes bei einer Fachwerkstätte (bei KFZ bei einer Markenwerkstätte) zu verwenden. Der Leasingnehmer hat alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am Leasingobjekt sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundene Kosten und Nachteile zu tragen, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Leasinggebers zurückzuführen sind.
- 11.4 Nur der Leasinggeber als Eigentümer des Leasingobjektes ist berechtigt, Ansprüche gegen Dritte, die nicht im Punkt 9. genannt sind, aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann der Leasinggeber seine Schadenersatzforderungen trotz ordnungsgemäßer Betreibung nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber gegen Abtretung der Forderungen des Leasinggebers den Schaden zu ersetzen. Bei ergebnisloser Klage gegen Dritte ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber die hiefür entstandenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckmäßig sind. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen für den Leasinggeber abzugeben, wonach ein Schadensfall zur Gänze erledigt sei (Abfindungserklärungen).

12. Versicherungen

Es wird dem Leasingnehmer ausdrücklich empfohlen, das Leasingobjekt vor dessen Übergabe bis zur Beendigung des Vertrages auf seine Kosten bei einem anerkannten Versicherungsinstitut zum Neuwert gegen Verlust, Diebstahl, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren zu versichern. Bei KFZ wird empfohlen eine Kollisionskaskoversicherung mit einem Deckungsumfang zum Neupreis des Leasingobjektes und seiner Teile zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör entsprechend dem Gesamtlistenpreis abzuschließen. Eine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung besteht nicht. Schließt der Leasingnehmer keine Versicherung ab, trägt er das alleinige Risiko für die sonst versicherten Schäden.

13. Verfügungen über das Leasingobjekt

- 13.1 Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt als Eigentum des Leasinggebers deutlich sichtbar zu kennzeichnen, falls dies nach der Art des Leasingobjektes beschädigungsfrei möglich ist. Das gilt nicht für anmeldepflichtige Fahrzeuge.
- 13.2 Das Leasingobjekt darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt von Zugriffen Dritter



freihalten und dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Fortzahlung der Leasingrate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

13.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber oder Beauftragten des Leasinggebers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zu dem Leasingobjekt zu gewähren.

14.Gefahrtragung

Der Leasingnehmer trägt – nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am Leasingobjekt an den Leasingnehmer - die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. Der Leasingnehmer verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Ersatz gemäß Punkt 16.1 dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Leasingobjekt oder andere Störungen der Betriebs- oder Nutzungsfähigkeit des Leasingobjektes, etwa wegen Streik, Krieg, Aufruhr, Terror, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördlicher Verfügungen oder dergleichen oder Nichtnutzung entbinden den Leasingnehmer daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate.

15. Vorzeitige Auflösung/Kündigung

- 15.1 Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, die ihm die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar machen, jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - a) wenn der Leasingnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
 - b) wenn der Leasingnehmer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 10., 11., 12. und 13.;
 - c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
 - d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Leasingnehmers oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
 - e) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Leasingnehmers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
 - f) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des Leasingnehmers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
 - g) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes.
 - h) wenn der Leasingnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände macht.

Es liegt nur dann ein wichtiger Grund gemäß Punkt 15.1 vor, wenn der angeführte Umstand die Erfüllung der Verpflichtungen des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber aus diesem Vertrag tatsächlich gefährden kann.

15.2 Kündigung vor Ablauf der Grundleasingdauer:

Der Leasingnehmer ist berechtigt, jederzeit den Leasingvertrag zu kündigen mit der Verpflichtung, das Leasingobjekt an den Leasinggeber zurückzustellen. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer sodann die Summe seiner Verpflichtungen, das sind die bis zum Ablauf der Grundleasingdauer noch zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag, bekannt geben: die Summe aller offenen und bis zum Ablauf der Grundleasingdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingratenvorauszahlung), zuzüglich dem Restwert, abgezinst zum (gemäß Punkt 5. angepassten) Sollzinssatz (zusammen der "Rückzahlungsbetrag"). Der vom Leasinggeber aus einer Verwertung des Leasingobjektes erzielte Erlös, abzüglich der durch die Weiterverwertung entstehenden zweckmäßigen Kosten, wird angerechnet und vermindert den Rückzahlungsbetrag. Ein etwaiger Rückzahlungsbetrag abzüglich des angerechneten Verwertungserlöses ist vom Leasingnehmer binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung des Leasinggebers zu bezahlen.



15.3 Kündigung zum Ablauf oder nach der Grundleasingdauer:

Kündigt der Leasingnehmer oder der Leasinggeber diesen Vertrag zum Ablauf der Grundleasingdauer oder danach, so hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt gemäß Punkt 17. zurückzustellen und die darin erwähnten Kosten zu tragen. Die Kündigung des Leasinggebers hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

16.Ersatzleistungen/Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung durch den Leasinggeber oder wegen Untergang/Verlust oder in der Insolvenz

- 16.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 14. und Punkt 15.1 oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens über den Leasingnehmer hat der Leasinggeber auch wenn den Leasingnehmer daran kein Verschulden trifft einen sofort fälligen Anspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe
 - aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Grundleasingdauer bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingratenvorauszahlung), zuzüglich dem Restwert, abgezinst zum (gemäß Punkt 5. angepassten) Sollzinssatz ("nicht amortisierte Teil der Anschaffungskosten") zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zuzüglich
 - 2) der Kosten einer allfälligen Verwertung des Leasingobjektes durch vom Leasinggeber hiermit beauftragte Dritte zuzüglich
 - 3) bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen und anderen Leasingobjekten, die behördlich zu registrieren sind: der Kosten der Abmeldung des Leasingobjektes zuzüglich
 - 4) der Kosten einer allfälligen Abholung des Leasingobjektes durch den Leasinggeber oder einem von diesem beauftragten Dritten zuzüglich
 - 5) der Kosten der Schätzung des Leasingobjektes gemäß den einschlägigen Honorarrichtlinien für Schätzgutachter.
- 16.2 Der Leasinggeber ist verpflichtet, auf den vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Leasingobjektes (Einkaufspreis für den Fachhandel), abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen.
- 16.3 Klarstellend wird festgehalten, dass der Leasingnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen nur jene Kosten zu ersetzen hat, die vom Leasinggeber zweckmäßig und angemessen aufgewendet wurden.
- 16.4 Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können vom Leasinggeber geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den Leasingnehmer verschuldet wurde.

17. Rückstellung des Leasingobjektes

- 17.1 Bei Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt gemeinsam mit den ihm vom Leasinggeber treuhändig übergebenen Dokumenten (Punkt 2.2) im Original nach Wahl des Leasinggebers auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers unverzüglich an die nächstgelegene Niederlassung des Leasinggebers zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen.
- 17.2 Der Leasinggeber ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, sofern der Leasingnehmer mit der Rückgabe des Leasingobjektes in Verzug ist, das Leasingobjekt gemeinsam mit den vom Leasinggeber an den Leasingnehmer treuhändig übergebenen Dokumenten (Punkt 2.2) im Original abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Leasingnehmers zu betreten. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Sollte der Leasingnehmer die ihm vom Leasinggeber treuhändig übergebenen Dokumente (Punkt 2.2) nicht gemeinsam mit dem Leasingobjekt im Original herausgeben, ist der Leasinggeber berichtigt, Duplikate hiervon auf Kosten des Leasingnehmers anfertigen zu lassen.
- 17.3.Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und einer allenfalls erforderlichen der Abmeldung trägt soweit diese notwendig und angemessen sind und die Vertragsbeendigung nicht auf Gründen beruht, die in der Sphäre des Leasinggebers liegen der Leasingnehmer. Bei vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen und bei Beendigung im Zuge eines Insolvenzverfahrens trägt der Leasingnehmer zusätzlich die Kosten einer allfälligen Garagierung oder Einlagerung des Leasingobjektes. Bis zur Rückstellung des Leasingobjektes oder Bereitstellung der Abholung



- steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels der zuletzt bezahlten monatlichen Leasingrate zu.
- 17.4 Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer keine abweichende Vereinbarung zur Rückstellungsverpflichtung (siehe Punkt 4.7) treffen (zB über den Ankauf des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer oder durch einen vom Leasingnehmer namhaft gemachten Dritten), gilt bei Vertragsbeendigung zum oder nach dem Ablauf der Grundleasingdauer Folgendes:

Übersteigt der vereinbarte Restwert (Punkt III.) bei Vertragsende den Verkaufserlös des Leasingobjektes (jeweils Einkaufspreis für den Fachhandel), so ergeben sich für den Leasingnehmer zusätzliche Kosten. Unterliegt das Leasingobjekt während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnützung oder Wertminderung, sodass der Einkaufspreis für den Fachhandel des Leasingobjektes bei Vertragsende den Restwert unterschreitet oder wird im Falle der Verwertung ein Verwertungserlös (Einkaufspreis für den Fachhandel) erzielt, der unter dem Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in der Höhe des vereinbarten Sollzinssatzes) liegt, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber 75 % dieses Minderwerts binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. Hat der Leasingnehmer diese Differenz (Minderwert) verschuldet, insbesondere aufgrund der Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Punkt 10), hat der Leasingnehmer diese Differenz jedoch zur Gänze abzudecken. Erhält der Leasinggeber eine Zahlung einer Versicherung, die den Minderwert abdeckt, so ist diese vollständig anzurechnen. Von einem allfälligen den Restwert übersteigenden Erlös erhält der Leasingnehmer 75 % und der Leasinggeber 25 %. In jedem Fall hat der Leasingnehmer die zweckmäßigen Kosten einer Verwertung des Leasingobjektes zu tragen; der Leasinggeber ist berechtigt, diese von einem dem Leasingnehmer anzurechnenden Verwertungserlös in Abzug zu bringen. Kann das Leasingobjekt innerhalb angemessener Zeit, aber nicht länger als zwei Monate, trotz ordnungsgemäßer Bemühungen des Leasinggebers nicht verwertet werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Restwert und allfällige Entsorgungskosten zu bezahlen.

18.Informationen durch den Leasingnehmer

- 18.1 Der Leasinggeber ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu prüfen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des Leasingnehmers ist dieser auf Verlangen des Leasinggebers zur Übergabe von Lohnzetteln und Einkommenssteuerbescheiden verpflichtet.
- 18.2 Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Zustellanschrift oder seines Wohnsitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Leasinggebers rechtswirksam an die vom Leasingnehmer zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabeverpflichtung verzichtet der Leasingnehmer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist. Ferner hat der Leasingnehmer bei Verletzung seiner Bekanntgabepflicht dem Leasinggeber jene sachlich gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die für eine zweckentsprechende Nachforschung erforderlich waren.

19.Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

- 19.1 Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss hat der Leasingnehmer das unter Punkt III. ausgewiesene einmalige Bearbeitungsentgelt zu bezahlen. Ferner hat der Leasingnehmer die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgeschäftsgebühr zu tragen. Die unter Punkt III. angeführte Höhe der Rechtsgeschäftsgebühr basiert auf der unter Punkt III. angeführten Leasingrate. Ändert sich die Leasingrate aufgrund geänderter Anschaffungskosten, ändert sich die Höhe der unter Punkt III. angeführten Rechtsgeschäftsgebühr entsprechend.
- 19.2 Darüber hinaus hat der Leasingnehmer jene Kosten zu übernehmen, die der Leasinggeber zweckmäßigerweise für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter, wie etwa Kosten eines Aussonderungs- oder Exzindierungsverfahrens, hinsichtlich des Leasingobjektes aufwendet. Sollten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verwaltung, Abwicklung oder / und Beendigung des Vertrages Übersetzungen von Dokumenten notwendig werden (z.B. Übersetzung von Importpapieren im Rahmen eines Importes des Leasingobjekts), sind diese Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.
- 19.3 Die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) ist vom Leasinggeber selbst zu berechnen und abzuführen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und deshalb Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Leasingnehmer zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Leasinggeber eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Leasinggeber den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Leasingnehmer auszahlen.



19.4 Alle Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

20.Sonstiges

- 20.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 20.2 Der Leasingnehmer ist ohne vorhergehende Zustimmung des Leasinggebers nicht berechtigt, nicht geldwerte Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die in § 29 KSchG genannten Verbände. Der Leasinggeber wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 20.3 Der Leasinggeber ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu folgenden Zwecken an Dritte
 - a) zum Zwecke eines Forderungsverkaufes;
 - b) zum Zwecke einer Forderungsverbriefung (Asset Backed Securities) und
 - c) zum Zwecke einer Übertragung des Leasingvertragsbestandes oder Teilen hiervon (Portfolioverkauf), wenn für den Leasingnehmer hieraus keine Verschlechterung seiner Vertragsposition entsteht.
 - Soweit es die angeführten Zwecke erfordern, auch Pflichten des Leasinggebers zu übertragen, wird der Leasinggeber weiterhin für die Erfüllung dieser Pflichten solidarisch haften, sodass auch in einem solchen Fall dem Leasingnehmer keine Nachteile erwachsen.
- 20.4 Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Es gibt kein verpflichtendes außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.
- 20.5 Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Leasingvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten

Belehrung über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach §§ 8 ff des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG):

Bei einem Fernabsatzvertrag, dh einem Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebsoder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird, wobei unter Fernkommunikationsmittel jedes Kommunikationsmittel zu verstehen ist, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen den Parteien eingesetzt werden kann (zB Post, Telefon, E-Mail, Website), steht dem Verbraucher das folgende Rücktrittsrecht zu:

Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Diese Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts innerhalb der gesetzlichen Frist endet das Rücktrittsrecht des Verbrauchers.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Im Fall eines Rücktritts des Verbrauchers kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgelts überdies nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht erfüllt hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Tritt der Verbraucher zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des vom Verbraucher anteilsmäßig zu zahlenden Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung zu erstatten;



2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor er sein Rücktrittsrecht ausübt.

Belehrung über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

Rücktrittsrecht

§ 3. KSchG

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 - 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 25,00 oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 50,00 nicht übersteigt.
 - 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte- Gesetz unterliegen, oder
 - 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

8 3a. KSchG

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
 - 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 - 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 - 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 - 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 - 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,



- 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4. KSchG

- (1) Tritt der Verbraucher nach \S 3 oder \S 3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
 - 1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
 - 2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.
- (2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.